

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche
Vermögen
Az.: 1510 K 9/24

München, 16.01.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 25.03.2026	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestraße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Untersendling
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	10,87/1000	Wohnung und Keller	3	26508

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Untersendling	Sektion 5 8782/4	Gebäude- und Freifläche	Garmischer Straße 234, 236, Ehrwalder Straße 2, 4, 4a	0,4090

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Untersendling
1/4-Anteil (Abt. I/Ii) am
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
2	3,0/1000	Vierfachparker	59	26561

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Untersendling	Sektion 5 8782/4	Gebäude- und Freifläche	Garmischer Straße 234, 236, Ehrwalder Straße 2, 4, 4a	0,4090

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

2-Zi. Whg. zu rd. 51,1 m² Wfl. (1.OG), Loggia (Ri. Westen), Kellerraum zu m² 4,5 Nfl.; Bj. 1985, 2018/19 saniert

Lage: Garmischer Straße 234, 81377 München (Sendling-Westpark);

Verkehrswert: 350.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

1 Stellplatz im Vierfachparken, Zufahrt von Ehrwalder Straße; Bj. 1985

Lage: Garmischer Straße 234, 81377 München (Sendling-Westpark);

Verkehrswert: 20.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN

- Vollstreckungsgericht -